



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22
8873 Amden

24. September 2015

Geschäft Nr. 15-6849

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung**

Mit der vorliegenden Änderung wird die kommunale Schutzverordnung der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen angepasst.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. 1x Genehmigungsexemplar)



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22

13. Januar 2014

8873 Amden

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Kulturgüter und Ortsbildschutzgebiete**
- **Nachtrag Verordnung (Art. 20 und Art. 21)**

Die Schutzverordnung von Amden wurde detailliert erarbeitet, vorgeprüft und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Aufgrund zahlreicher Einsprachen und Rekursen waren diverse Anpassungen notwendig.

Zur eingereichten Schutzverordnung äussert sich die Denkmalpflege u.a. wie folgt:

"Wir bedauern, dass die Objekte 3 (Ass.Nr. 1000) und 185 (Ass.Nr. 1425) nicht mehr in der Schutzverordnung aufgeführt sind. Aus unserer Sicht handelt es sich um Schutzobjekte von lokaler Bedeutung nach Art 98f BauG. Da es sich um lokale Objekte handelt, kann die Schutzverordnung aus unserer Sicht dennoch genehmigt werden.
Diese beiden Objekte sind jedoch spätestens bei einer künftigen Überarbeitung der SV erneut auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen."

Bezüglich Art. 21 des Nachtrags der Verordnung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

- Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt geändert:
Der Abbruch dieser Objekte wird nur bewilligt, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
- Art. 21 Abs. 3 vierter Satz wird wie folgt geändert:
Erhebliche Veränderungen oder der Abbruch von erhaltenswerten Kulturobjekten sind zulässig wenn
 - a) wird gestrichen
 - b) wird unverändert belassen
 - c) sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.



Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die beiden Objekte 3 (Ass.Nr. 1000) und 185 (Ass.Nr. 1425) sind spätestens bei einer künftigen Überarbeitung der SV erneut auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen.
3. Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt angepasst: Der Abbruch dieser Objekte wird nur bewilligt, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
Art. 21 Abs. 3 vierter Satz wird wie folgt geändert: Erhebliche Veränderungen oder der Abbruch von erhaltenswerten Kulturobjekten sind zulässig, wenn
 - a) wird gestrichen
 - b) wird unverändert belassen
 - c) sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein



Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege (inkl. 1x Unterlagen)



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22
8873 Amden

11. Juni 2012

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag zur Schutzverordnung**

Der unterste Teil der Skipiste Arven liegt in einem Flachmoor-Biotop. Da in diesen Natur-objekten das künstliche Beschneien zur Präparation von Pisten und Verbindungswegen untersagt ist, wurde in Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton eine Änderung der kommunalen Schutzverordnung beschlossen.

Mit der vorliegenden Anpassung wird das Beschneien auf der betroffenen Fläche ermöglicht, eine weitere Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Pisten ist jedoch unzulässig.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspfleger (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Nachtrag zur Schutzverordnung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.



Die Änderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Nachtrag zur Schutzverordnung der politischen Gemeinde Amden

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991 (sGS 671.1) folgenden Nachtrag zur Schutzverordnung:

I. Die Schutzverordnung vom 10. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Biotope

- 1 Biotopschutzgebiete umfassen scharf abgrenzbare Lebensstätten von artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften wie Hochmoore, Flachmoore, Trocken-/Magerwiesen und -weiden etc.. Der besondere Schutzzinhalt geht aus dem Schutzverzeichnis hervor.
- 2 In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden, untersagt. Insbesondere sind verboten:
 - a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert;
 - b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
 - c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen, soweit sie nicht der Gefahrenabwehr dienen;
 - d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
 - e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
 - f) das Ausbringen von Dünger im Sinn der Stoffverordnung (StoV) sowie von chemischen Hilfsstoffen und Giftstoffen aller Art;
 - g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
 - h) das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - i) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
 - j) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
 - k) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen;
 - l) das Beweiden der Schutzgebiete, soweit es sich nicht um Magerweiden oder besonders bezeichnete Flachmoore im Alpgebiet handelt;
 - m) das Verlassen der markierten Wege während der schneefreien Zeit, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
 - n) das künstliche Beschneien zur Präparation von Pisten und Verbindungswegen. Ausgenommen vom Verbot ist die im Planausschnitt dargestellte Fläche der Skipiste „Arven“;
 - o) die mechanische Pistenpräparation ausserhalb der Zeiten mit festgelegter Mindestschneehöhe.

3 In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

II. Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am: 27. Februar 2012

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident

Urs Roth

Der Ratsschreiber

Roman Gmür

Dieser Nachtrag zur Schutzverordnung wurde vom 21. März 2012 bis 19. April 2012 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

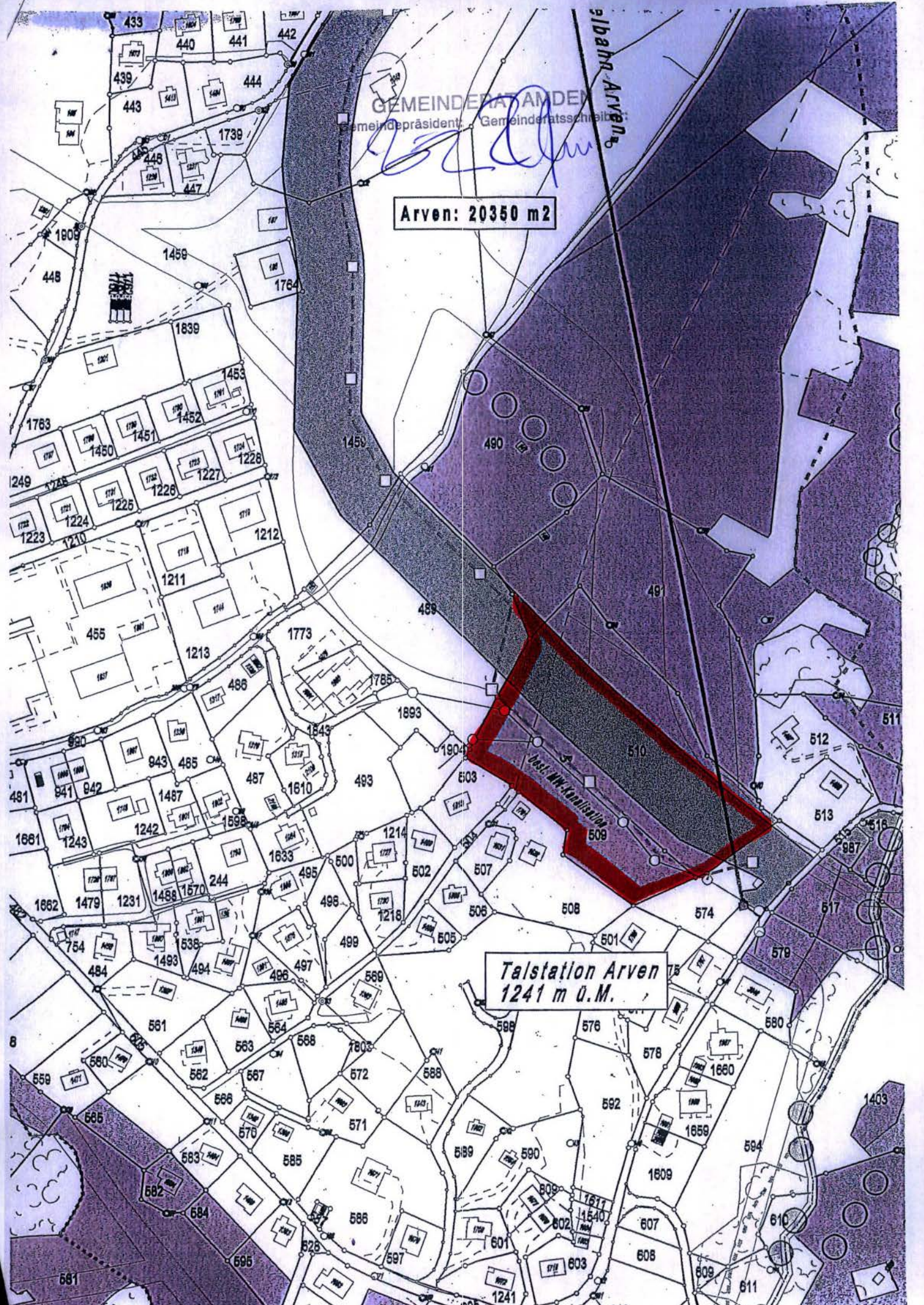
Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 11. JUNI 2012

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Ulrich Strauss





GEMEINDERAT ANDEN
Gemeindepräsident: Gemeinderatsschreib:

Arven: 20350 m2

Talstation Arven
1241 m ü.M.



10. Dezember 2009

Gemeinderat Amden

8873 Amden

042 **Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung (Natur/Landschaft)**

Die Schutzverordnung Amden ist unterteilt in einen Bereich "Natur/Landschaft" und in einen Teil "Denkmalschutz". Da die Arbeiten im Rahmen des Denkmalschutzes noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wurde vorgängig der Teil Natur/Landschaft erarbeitet und dem Verfahren unterstellt. Der Teil Natur/Landschaft liegt nun zur Genehmigung vor.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind grösstenteils übernommen worden und in den Erlass eingeflossen.

Im Gebiet Gulmen und Betlis wurde das Landschaftsschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan und Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung lediglich teilweise aufgenommen. Es ergeben sich daher die folgenden zwei Ergänzungen:

- Im Gebiet Betlis umfasst das Landschaftsschutzgebiet den gesamten Bereich zwischen dem bezeichneten LS2, dem LRK1 und dem GeoS2.
- Im Gebiet Gulmen wird das Landschaftsschutzgebiet entlang der Abgrenzung des BLN-Perimeters festgelegt (vgl. Beilage).

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei der Planung und Realisierung von Bauten und Anlagen in diesen Gebieten die Grundanforderungen des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

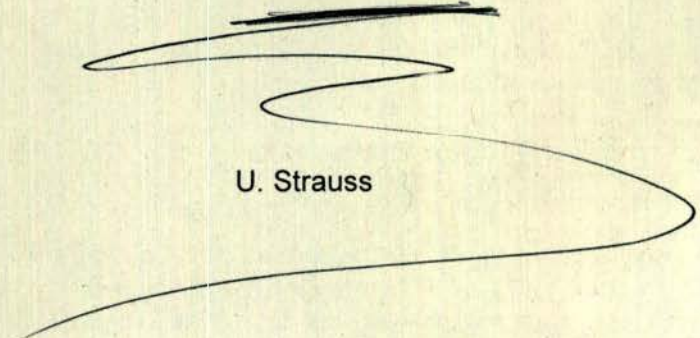
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Bei der Planung und Realisierung von Bauten und Anlagen in den ergänzten Landschaftsschutzgebieten Betlis und Gulmen sind die Grundanforderungen des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und umzusetzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (1 Plansatz)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (1 Plansatz)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (1 Plansatz)